



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.004/48-1.1/88

Entwurf einer 11. Schulorganisations-
gesetz-Novelle;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger
Tel. 51 595/3258

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG	
Zl. 24	GE 088
Datum: 11. MAI 1988	
Verf. 11. MAI 1988 <i>Postach</i>	

Dr. Baurer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 11. Schulorganisations-
gesetz-Novelle zu übermitteln.

9. Mai 1988
Für den Bundesminister:
Rosegger

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.004/48-1.1/88

Entwurf einer 11. Schulorganisations-
gesetz-Novelle;
Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger

Tel. 51 595/3258

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde im Rahmen der allgemeinen Begutachtung des Entwurfes einer 11. Schullorganisationsgesetz-Novelle nicht befaßt und hatte am 5. Mai 1988 erstmals Gelegenheit, den gegenständlichen Entwurf in der für die Behandlung im Ministerrat am 10. Mai 1988 vorgesehenen Fassung einer Prüfung zu unterziehen.

Zu diesem Entwurf wird unter Bezugnahme auf eine fernmündliche Rücksprache mit dem Leiter der Abteilung III/2 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, MinR Dr. Jonak, wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 37 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes wurde an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige mit der Zielsetzung errichtet, Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion, zeitverpflichteten Soldaten sowie Wehrpflichtigen, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule und in der weiteren Folge die Ausbildung zum Berufs- oder Reserveoffizier zu ermöglichen. Die Frequentanten dieser Schule sind ausschließlich Soldaten, für die auch wehrrechtliche und allenfalls zusätzliche dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Das Realgymnasium für Berufstätige an der

Theresianischen Militärakademie wird mit einer gegenüber anderen vergleichbaren Schulen verringerten Dauer (sechs statt neun Semester) als Tagesschule geführt. Da diese Schule im Hinblick auf die vorgenannten Zielsetzungen, den spezifischen Personenkreis der Frequentanten und die Organisation des Unterrichts bzw. der Ausbildung (Ganztagschule; verkürzte Dauer des Studiums, Weiterführung der militärischen Ausbildung für die Frequentanten) sich wesentlich von den Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige unterscheidet, erscheint es nach ho. Auffassung notwendig, auf diese Besonderheit im Wege von Sonderbestimmungen im Entwurf der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle Bedacht zu nehmen.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Zu § 37 Abs. 4 des geltenden Schulorganisationsgesetzes:

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 die Einrichtung des Zeitsoldaten geschaffen, die an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des zeitverpflichteten Soldaten, des "Offiziers auf Zeit" und des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes tritt. Es erweist sich daher als notwendig, § 37 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes dieser neuen Rechtslage entsprechend zu ändern. § 37 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes sollte daher etwa wie folgt lauten:

"(4) Für Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Wehrpflichtige, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem im Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden."

Die Schaffung einer Übergangsbestimmung für "zeitverpflichtete Soldaten" und "Wehrpflichtige, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten," erscheint nicht erforderlich, weil es derzeit nur mehr einen zeitverpflichteten Soldaten als Frequentanten des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie gibt, Neuzugänge von solchen Personen auszuschließen sind und die Einrichtung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes überhaupt bereits ausgelaufen ist.

Zu § 40 Abs. 6 des geltenden Schulorganisationsgesetzes:

Die Aufnahme der im § 37 Abs. 4 leg. cit. genannten Soldaten in das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie erfolgt in Anbetracht der eingangs erwähnten Zielsetzungen der Schule auf Grund des Ergebnisses einer militärischen Eignungsprüfung, die in den Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts fällt, sowie einer schulischen Aufnahmeprüfung. Die schulische Aufnahmeprüfung, die aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen aus den Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik besteht, erweist sich im Hinblick auf die nur sechssemestrige Dauer des Studiums und die damit erforderliche Intensität der Unterrichtsarbeit sowie auf den Umstand, daß regelmäßig nicht alle Aufnahmewerber auch tatsächlich aufgenommen werden können, als notwendig.

Es wird daher ersucht, im Wege einer Novellierung des § 40 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes eine gesetzliche Grundlage für die schulische Aufnahmeprüfung am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie etwa wie folgt vorzusehen:

§ 40 Abs. 6 zweiter Satz hätte zu lauten:

"Die Aufnahme in ein Gymnasium für Berufstätige oder Realgymnasium für Berufstätige erfordert die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen; für die Aufnahme in das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie ist zusätzlich eine Aufnahmeprüfung abzulegen."

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die vorangeführten Wünsche bereits anlässlich der Begutachtung der 8. und 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit den ho. Noten vom 21. September 1983, GZ 10.004/29-1.1/83, und vom 5. März 1986, GZ 10.004/36-1.1/86, geltend gemacht. Um eine Behandlung des Entwurfes einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle im Ministerrat im Sinne des Vortrages des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport GZ 12.690/17-III/2/88, nicht zu behindern, wird ersucht, im Rahmen der Ausschlußberatungen über den Gegenstand auf eine entsprechende Berücksichtigung der ho. Ressortwünsche hinzuwirken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

9. Mai 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: